

Freundeskreis Offiziere der Panzertruppe e.V.



Satzung
Gültig ab 05.03.2010

Satzung des "Freundeskreises Offiziere der Panzertruppe e.V."

§ 1

Name, Sitz und Vereinseblem

1. Der Verein trägt die Bezeichnung "Freundeskreis Offiziere der Panzertruppe e.V. (F O P)" und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Munster.
3. Das Vereinseblem des Freundeskreises zeigt das Barettabzeichen der Panzertruppe der Bundeswehr, ergänzt durch die Abkürzung „F O P“ an Stelle der Farben Schwarz-Rot-Gold.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der "Freundeskreis Offiziere der Panzertruppe e.V." bezweckt,
 - durch Vorträge (Kolloquien), Begegnungen und Exkursionen seine Mitglieder über verteidigungspolitische wie strategische Fragestellungen und die Geschichte der Panzertruppe zu informieren sowie operative und logistische Probleme, Fragen der Ausbildung und der strukturellen Weiterentwicklung der Truppengattung zu diskutieren und zu vermitteln,
 - dem Heer ein Forum zur speziellen Unterrichtung über Verteidigungsprobleme zu bieten,
 - den aktiven Soldaten eine zusätzliche Möglichkeit zu geben, sich aus allen Lebensbereichen qualifiziert zu informieren,
 - in der Öffentlichkeit und den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen den Auftrag der Panzertruppe ergänzend zu verdeutlichen und zu unterstützen,
 - Brückenfunktion zwischen den Generationen der Panzertruppe zu sein,
 - die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen zur Erforschung zeitgeschichtlicher Themen auf dem Gebiet der Panzerentwicklung,
 - die Herstellung und Aufrechterhaltung von Verbindungen zu Vereinigungen mit ähnlichen Zielen im In- und Ausland und
 - stellt die Herausgabe entsprechender Mitteilungen sicher.

§ 3

Regionalverbände

1. Zur besseren Verfolgung der Ziele des Vereins können nach Entscheidung des Vorstandes Regionalverbände gebildet werden.
2. Die Leiter der Regionalverbände werden vom Vorstand berufen und arbeiten unmittelbar mit ihm zusammen.

3

§ 4

Gemeinnützigkeit

Die unter § 2 genannten Ziele des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied können werden:
 - a. Aktive und ehemalige Offiziere, Reserveoffiziere und Offizieranwärter der Reserve der Panzertruppe sowie der früheren Panzerjäger- und Panzeraufklärungstruppe, die den Zweck des Vereins bejahen.
 - b. Ebenso Personenvereinigungen, Traditionsgemeinschaften usw.
 - c. Aktive Offizieranwärter der Panzertruppe können die vorläufige Mitgliedschaft erlangen
2. Als Fördermitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung können Einzel- oder juristische Personen aufgenommen werden, die besondere Verbindung zur Panzertruppe haben und die Vereinszwecke maßgeblich unterstützen.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt - nach schriftlichem Aufnahmeantrag - durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
5. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand gegenüber unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist schriftlich zu erklären.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und die beiden Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist offen, bei Wahlen kann sie geheim erfolgen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung beantragt.
3. Der Vorstand beruft alle zwei Jahre, in der Regel zu Beginn des Geschäftsjahres, die Mitgliederversammlung ein. Zu ihr ist mindestens 6 Wochen vorher einzuladen. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. In der Mitgliederversammlung können Initiativanträge gestellt werden, wenn sie von mindestens 20% der Anwesenden unterschrieben werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand nach Bedarf innerhalb einer von ihm für angemessen gehaltenen Frist mit einer Tagesordnung ein. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragen.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
6. Je eine Stimme in der Mitgliederversammlung haben Personenvereinigungen und Traditionsverbände gem. § 5, 1., c. Sie bestimmen in eigener Zuständigkeit, wer das Stimmrecht wahrnimmt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem Geschäftsführer,
 - einem Schatzmeister und
 - einem Schriftführer.

Der Vorstand beruft für besondere Aufgaben einen Beirat. Dessen Mitglieder haben beratende und unterstützende Funktion, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.

2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, seine Beschlüsse fasst er in Vorstandssitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, und drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

5

3. Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt, die sich der Vorstand selbst gibt.
4. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die vorläufige Entbindung einzelner Vorstandsmitglieder von ihrer Aufgabe ist jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes möglich. Die endgültige Abberufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Gremien bilden.
7. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, hat der Restvorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung sich selbst zu ergänzen.

§ 9

Kassenprüfer

1. Aus der Zahl der Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer überprüfen sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfungen sind einmal im Jahr von mindestens zwei Prüfern gemeinsam durchzuführen. Hierüber ist ein Prüfungsbericht zu fertigen, welcher der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
3. Die Kassenprüfer sind außerdem berechtigt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher des Vereins zu nehmen. Vom Prüfungsergebnis ist der Vorstand schriftlich zu unterrichten. Ein Bericht hierüber ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Eine solche Einsichtnahme gilt nicht als Prüfung im Sinne der Bestimmung von Absatz 2.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des jährlichen Beitrages.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6

§ 11

Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 31 BGB).

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu je einem Drittel an

- das Soldatenhilfswerk, Bonn,
- an die Kriegsgräberfürsorge und
- an das Deutsche Panzermuseum Munster,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Gefasste Verwendungsbeschlüsse dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



Korte
Generalleutnant
1. Vorsitzender



Lohmann
Oberstleutnant i.G.
Schriftführer